

# Grundlagen der Hilfeplanung

- (1) Ausgangspunkt: Experte
- (2) UN-Konvention
- (3) Rechtlicher Anspruch
- (4) Planungszirkel

## 1. Experte in eigener Sache

Allgemeiner Grundtenor ist mittlerweile die Anerkennung des behinderten Menschen als Experte in der eigenen Sache, d. h. in seinem eigenen Leben. Dieses Verständnis spiegelt sich auch im hier vorliegenden Hilfeplanverfahren wider:

Die angestrebte Wohn- und Lebensform eines Menschen mit einer Behinderung, die Ausgangs- und Bezugspunkt des ganzen Verfahrens sind, kann nicht von einem Dritten, sondern lediglich von ihm selbst definiert werden.

Die individuelle Hilfeplanung geht stets von der behinderten Person aus und wird, wo immer möglich, mit ihr gemeinsam entwickelt. Damit rücken die Beziehung und die Kommunikation mit dem behinderten Menschen in den Mittelpunkt der fachlichen Betrachtung.

(Handbuch IHP 2004)

## 2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Gleiche Rechte
- Recht auf Barrierefreiheit
- Recht auf Freizügigkeit beim Wohnen
- Recht auf Wahl des Arbeitsplatzes
- Recht auf gleiche Gesundheitsversorgung



6 ←

### Gleiche Rechte

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle Menschen.  
Sie können wie alle zu einem Gericht gehen.  
Die Richter und Richterinnen müssen behinderte Menschen ernst nehmen.  
Behinderte Menschen müssen Unterstützung für ihre Rechte bekommen, wenn sie welche brauchen.

**Zum Beispiel:**  
Eine Person erklärt die Gesetze.  
Sie kann helfen, wenn das die behinderte Person möchte. Aber sie darf nicht über die behinderte Person bestimmen. Auch nicht über eine Person mit Lernschwierigkeiten. Oder über eine Person mit einer psychischen Krankheit. Oder eine Person, die nicht sprechen kann.

Was die behinderte Person will, ist wichtig. Sie soll entscheiden.

7 →

### Was ist wichtig für behinderte Menschen?

#### Barriere-Freiheit

Behinderte Menschen sollen überall mitmachen können. Aber es gibt viele Hindernisse.

Das sind zum Beispiel Hindernisse für Menschen im Rollstuhl:

- Treppen
- Zu kleine Toiletten
- Eingänge und Ausgänge auf Bahnhöfen
- Stufen bei Zügen, Bussen und Flugzeugen



Das ist zum Beispiel ein Hindernis für Menschen mit Lernschwierigkeiten:

- Schwere Sprache

Das ist zum Beispiel ein Hindernis für gehörlose Menschen:

- Es gibt nicht genug Gebärdensprachdolmetscher.

Alle diese Hindernisse machen es für behinderte Menschen schwer. Deshalb können sie oft nicht mitmachen.






8 →

### Partnerschaft

Behinderte Menschen können sich ihre Partner und Partnerinnen genauso aussuchen wie alle Menschen.  
Sie können wie alle Menschen heiraten.  
Sie können wie alle Menschen Kinder bekommen, wenn sie Kinder wollen.

Niemand darf ihnen die Kinder einfach wegnehmen.  
Wenn sie Unterstützung brauchen, kommt die Unterstützung in die Familie.


9 →

### Arbeit

Behinderte Menschen sollen da arbeiten können, wo alle Menschen arbeiten.

**Zum Beispiel:**  
In der Auto-Fabrik in der eigenen Stadt.  
Oder im Super-Markt.  
Oder an der Universität.  
Oder im Krankenhaus.

Sie können Unterstützung am Arbeits-Platz bekommen. Behinderte Menschen sollen gute Ausbildungen bekommen. Sie sollen ihren Beruf aussuchen können, wie alle Menschen. Die Betriebe und Firmen sollen mehr behinderte Menschen einstellen.




10 →

### Gesundheit

Auch für behinderte Menschen muss es gute Ärzte und Ärztinnen geben. Die Ärzte und Krankenhäuser müssen auch für behinderte Menschen gut sein.

**Das heißt:**  
Für Menschen im Rollstuhl muss es einen Fahr-Stuhl und ein Rollstuhl-WC geben.  
Blinde Menschen müssen den Weg im Krankenhaus gut finden können. Die Ärztinnen und Ärzte müssen in Leichter Sprache erklären können, was wichtig bei der Krankheit ist.



**Wohnen**

Behinderte Menschen sollen selbst entscheiden:  
Wo möchte ich wohnen.  
Mit wem möchte ich wohnen.

Behinderte Menschen haben die Wahl.  
Sie können ihre Wohn-Form aussuchen.  
In der eigenen Wohnung oder einem Wohn-Heim.  
Alleine oder in einer Wohn-Gemeinschaft.  
Oder mit dem Partner oder der Partnerin.  
In der Stadt oder auf dem Land.

Und sie bekommen die nötige Hilfe da wo sie wohnen.  
Niemand muss in ein Heim ziehen,  
nur weil er oder sie Unterstützung braucht.  
Die Unterstützung soll zu der Person kommen.

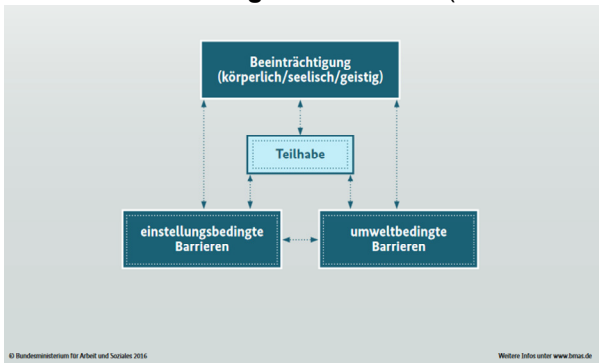


### 3. Rechtlicher Anspruch - SGB IX Bundesteilhabegesetz (BTHG)

#### § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe a.L.i.d. Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungs-gesetzen, **um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.** Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

**Teilhabe ist dann gegeben, wenn eine Person sozial eingebunden ist**, d. h. wenn individuelle und umweltbezogene Faktoren es ermöglichen, dass die Person die sozialen Rollen, **die ihr wichtig und ihrer Lebenssituation angemessen sind** (z. B. in der Familie, im Beruf, in der sozialen, religiösen und



politischen Gemeinschaft), auch einnehmen und zu ihrer Zufriedenheit ausfüllen kann. Teilhabe basiert also auf **individuumbezogenen Voraussetzungen** (z. B. Fähigkeiten) und **gesellschaftlichen Voraussetzungen** (z. B. Arbeitsbedingungen). Im Idealfall erlebt sich eine Person in ihren engsten Beziehungen zu Partner/in und Familie geliebt, erlebt als Angehörige einer Gruppe (z. B. in der Arbeitswelt, in der Wohnumgebung, im Freundeskreis) Wertschätzung und wird als Rechtsperson in der Gesellschaft geachtet. Durch diese drei Formen der Anerkennung wird die Person mit ihren individuellen Besonderheiten sozial

bestätigt; eine Verletzung der Anerkennung führt zu entsprechenden Beeinträchtigungen der Teilhabe. ... für die Einzelnen bedeutsam ist aber in der Regel das subjektiv wahrgenommene Ausmaß der Teilhabe.

Prof. Erik Farin-Glattacker (Leitung), Dr. Volker Anneken, Dr. Rolf Buschmann-Steinhage, Dr. Thomas Ewert, Dipl.-Psych. Christof Schmidt (DGRW – Diskussionspapier Teilhabeforschung 2012)

#### § 2 Begriffsbestimmungen

**Menschen mit Behinderungen sind Menschen**, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

#### § 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. **die Behinderung** abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, **ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern**

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, .. 3. die Teilhabe am Arbeitsleben ...

4. **die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.**

(2) .... Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen o.v.B .b. Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

(4) **Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.**

## § 8 Wunsch- und Wahlrecht der LB

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. **Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen;** ...Den besonderen Bedürfnissen von **Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.**

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen ...

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

**(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.**

## § 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
5. **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

## § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 zu erbringen sind. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 3 und 4.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. **Assistenzleistungen,**
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,**
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und

8. Hilfsmittel.

### § 78 Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung** der Leistungsberechtigten und
2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die **Anleitung und Übung** von allgemeinen Erledigungen des Alltages sowie von Haushaltsführung, die **Gestaltung sozialer Beziehungen**, die persönliche Lebensplanung und die **Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten**.

(3) Die Leistungen für **Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder**.

### § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die **Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen**, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, **ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen**. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

### §14 Leistender Rehabilitationsträger

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von **zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest**, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, **leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller**. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.

### § 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Medizinische ...

(3) Arbeit

(4) Bildung

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

### § 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ...

(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des 11. Buches.

SGB XI § 13 (3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach dem Zwölften Buch. 2.... 3.....

vor, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Leistungen zur Pflege nach diesen Gesetzen sind zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder diese Gesetze dem Grunde oder der Höhe nach weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen. **Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, ... bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; ...**

### § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch in **Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.**

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in **erheblichem Maße liegt vor,**

- **wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich (ist)**
- **oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.**

**Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß** der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend

Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche **Einschränkung** im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit **droht.**

Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Ausführung von Aktivitäten *in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.*

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(3) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die **regelmäßig** wiederkehrende und über einen **längeren Zeitraum** andauernde Unterstützung durch eine **anwesende** Person.

### 103 Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe **in Räumlichkeiten** im Sinne von § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches (Eingliederungshilfe) erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe **außerhalb von Einrichtungen** oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i (Pflegegeld) und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können...

**Voraussetzungen: Was ist der Pflegegrad 2?** Der Pflegegrad 2 hat zur Voraussetzung, dass eine „erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ beim Antragsteller vorliegt.

1. **Mobilität:** Beispiel: In welchem Grad bewegt sich der Antragsteller noch selbständig fort? Inwieweit ist er in der Lage seine Körperhaltung zu ändern?
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Beispiel: Ist eine örtliche und zeitliche Orientierung im Alltag noch möglich? Ist der Antragsteller in der Lage für sich selbst Entscheidungen zu treffen? Kann er in Gesprächen seine Bedürfnisse erklären?
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Beispiel: Liegen psychische Probleme vor? Ist er ängstlich oder aggressiv? Wie häufig benötigt der Antragsteller Hilfe wegen dieser psychischer Probleme?
4. **Selbstversorgung:** Beispiel: Inwieweit ist der Betroffene fähig, sich täglich selbständig zu waschen und zu pflegen?
5. **Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Beispiel: Welche Hilfe ist für den Betroffenen beim Umgang mit Krankheit und Behandlungen notwendig wie z. B. bei einem Verbandswechsel oder der Gabe von Medikamenten?
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Beispiel: Inwieweit kann der Antragsteller seinen Tagesablauf planen oder Kontakte mit Freunden oder Angehörigen pflegen?

Hansjörg Mandler www.mandler-coaching.de

### Grundvoraussetzungen für den Pflegegrad 2

<http://www.pflegeversicherung-tarif.de/pflegegrade-1-2-3-4-5/pflegegrad-2>

#### **Pflegegrad 2 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz:**

Tägliche Grundpflege:	30 – 127 Minuten
Psychosoziale Unterstützung:	bis zu 1-mal pro Tag
Nächtliche Hilfen:	0 – 1 mal
Präsenz tagsüber:	Nein

#### **Pflegegrad 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz:**

Tägliche Grundpflege:	8 – 58 Minuten
Psychosoziale Unterstützung:	2 bis 12 mal pro Tag
Nächtliche Hilfen:	Nein
Präsenz tagsüber:	weniger als 6 Std.

Hansjörg Mandler www.mandler-coaching.de

### § 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, **den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln**. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt.

### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben..

### (SGB X)

#### § 20 Untersuchungsgrundsatz

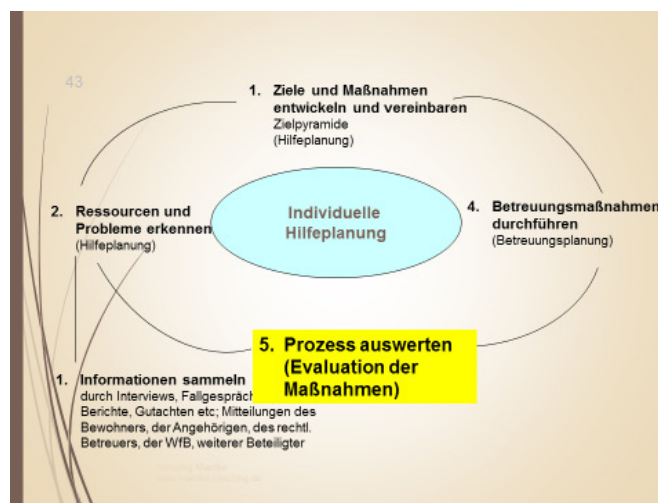
- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die **Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.**
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch **die für die Beteiligten günstigen Umstände** zu berücksichtigen.
- (3)....

#### Der Hilfeplan ist eine Dokumentation

Die Dokumentation ist ein Ergebnis einer selektiven zum Teil Interessen bezogenen und auf Legitimation von Handlungen ausgerichteten Wahrnehmungs- und Situationsinterpretation. Das, was ...sie... an Wirklichkeit abbilden, sind nicht primär die soziale Wirklichkeit der Adressaten oder die möglichen unterschiedlichen Sichtweisen auf deren Wirklichkeit, sondern sie bilden in erster Linie das ab, was die ... Akteure an Wirklichkeit wahrnehmen und deuten.“

Dokumentation pädagogischer Arbeit: Henes, Trede, IGFH 2004 ISBN 3-925146-58-X

### 4. Der Planungszirkel



**Materialien unter:**

**www.LVR/Soziales.de - Suchwort: Hilfeplan**  
**www.mandler-coaching.de – Seminar-Downloads**

**https://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Veroeffentlichungen/empfehlungen**

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
 U.a. Orientierungshilfe zu den Schnittstellen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu anderen sozialen Leistungen; Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII; Eingliederungshilfe-Verordnung (EHVO);  
 Behinderungsbegriff

**Links**

**zum Thema ICF:**

Rehadat - IFC - sortierte Hilfen

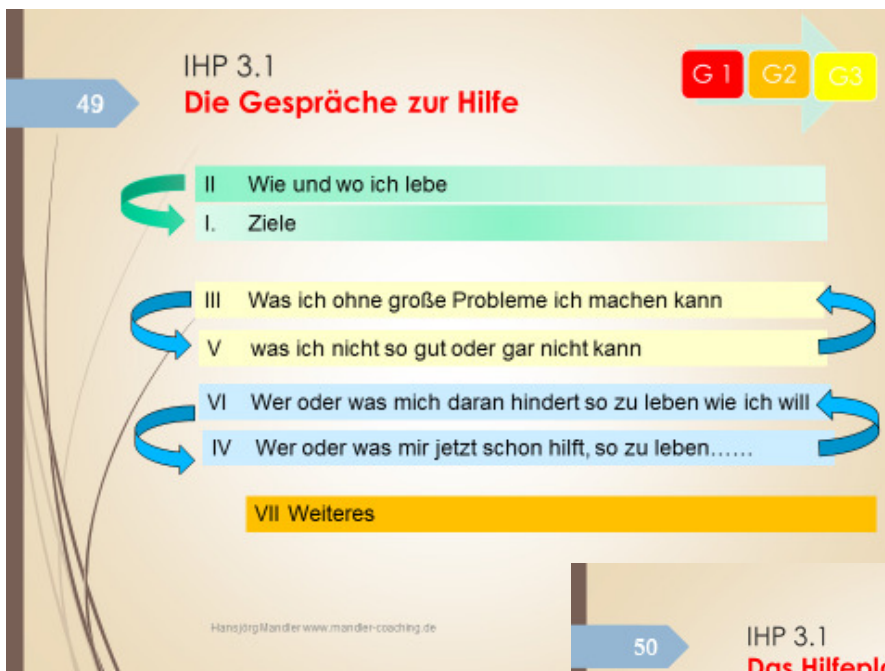
DIMDi Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation

**Informationen zum SGB IX**

BMAS - Informationen zum SGB XI

**Hinweise zum Aufbau des IHP und zum Hilfeplangespräch.**

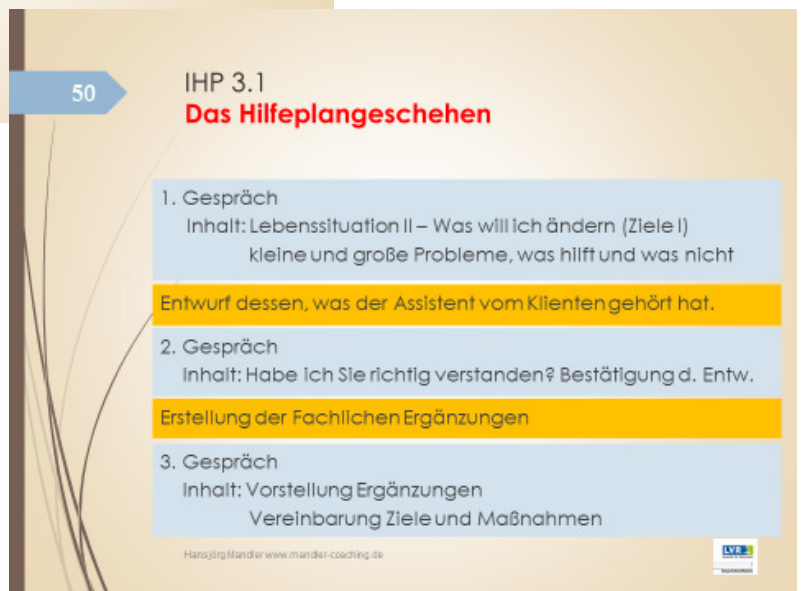
49 IHP 3.1 Die Gespräche zur Hilfe G1 G2 G3



- II Wie und wo ich lebe
- I. Ziele
- III Was ich ohne große Probleme ich machen kann
- V was ich nicht so gut oder gar nicht kann
- VI Wer oder was mich daran hindert so zu leben wie ich will
- IV Wer oder was mir jetzt schon hilft, so zu leben.....
- VII Weiteres

Hansjörg Mandler www.mandler-coaching.de

50 IHP 3.1 Das Hilfeplangeschehen



1. Gespräch  
 Inhalt: Lebenssituation II – Was will ich ändern (Ziele I)  
 kleine und große Probleme, was hilft und was nicht  
 Entwurf dessen, was der Assistent vom Klienten gehört hat.
2. Gespräch  
 Inhalt: Habe Ich Sie richtig verstanden? Bestätigung d. Entw.  
 Erstellung der Fachlichen Ergänzungen
3. Gespräch  
 Inhalt: Vorstellung Ergänzungen  
 Vereinbarung Ziele und Maßnahmen

Hansjörg Mandler www.mandler-coaching.de